

Stadt Reinbek

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Waldhaus Reinbek“

für das Gebiet „östlich Flurstück 322, südlich Parkpalette des Krankenhauses St. Adolfstift, westlich des Flurstücks 108 und nördlich Grenze Landschaftsschutzgebiet Billeetal“

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Volker Rathje

Dipl.-Ing. Tina Hartz

**Umweltbericht:**

Dr. rer. nat. Jens Dorendorf

3. Ausfertigung

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass und Verfahren</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets / Bestand</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben</b> .....	<b>7</b>
3.1.	Regionalplan .....	7
3.2.	Flächennutzungsplan.....	7
<b>4.</b>	<b>Städtebauliches Konzept</b> .....	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Geplante Darstellungen</b> .....	<b>9</b>
5.1.	Art der baulichen Nutzung .....	9
5.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	9
5.3.	Überbaubare Grundstücksfläche.....	9
5.4.	Grünordnerische Festsetzungen.....	9
<b>6.</b>	<b>Straßenverkehrsflächen</b> .....	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Immissionsschutz</b> .....	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme</b> .....	<b>11</b>
<b>10.</b>	<b>Umweltbericht / Naturschutz und Landschaftspflege</b> .....	<b>12</b>
10.1.	Einleitung.....	12
10.1.1.	Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	13
10.2.	Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	13
10.2.1.	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften .....	13
10.2.2.	Schutzgut Boden .....	18
10.2.3.	Schutzgut Wasser.....	18
10.2.4.	Schutzgut Luft und Klima .....	19
10.2.5.	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild .....	19
10.2.6.	Schutzgut Mensch.....	20
10.2.7.	Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter .....	20
10.2.8.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	21
10.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
10.4.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	21

10.4.1. Europäische Vogelarten.....	23
10.4.2. Fledermäuse .....	27
10.4.3. Weitere FFH-Arten.....	30
10.4.4. Fazit.....	31
10.5. Anwendung der Eingriffsregelung .....	31
10.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	32
10.6.1. Maßnahmen für Tiere und Pflanzen .....	32
10.6.2. Maßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser .....	33
10.6.3. Maßnahmen für die Schutzgüter Luft und Klima.....	33
10.6.4. Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild .....	33
10.6.5. Maßnahmen für das Schutzgut Mensch.....	33
10.6.6. Maßnahmen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter .....	33
10.6.7. Externe Kompensationsmaßnahme.....	33
10.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	35
10.8. Zusätzliche Angaben .....	36
10.8.1. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....	36
10.8.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	36
10.8.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	36
10.9. Quellen .....	37
<b>11. Flächen und Kosten.....</b>	<b>38</b>

**Anlage 1:**

Lärmtechnische Untersuchung; Ingenieurbüro Bergann Anhaus (Stand: 28.03.2017)

## 1. Planungsanlass und Verfahren

Das Waldhaus Reinbek hat zu Beginn des Verfahrens geplant, die gegenüber des Hotels gelegene Fläche zukünftig als Gastronomie- und Veranstaltungsfläche zu nutzen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch deutlich, dass unter dieser Fläche eine Wasserleitung von Hamburg Wasser verläuft, die eine herausragende Bedeutung für die Wasserversorgung im Kreis Stormarn hat. Da diese Leitung, inklusive einer Arbeits- und Trassenbreite von 8 m, nicht überbaut werden darf, kann das Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden.

Da sich das Waldhaus und der Schützenverein bisher im Außenbereich befinden, ist im Falle notwendiger baulicher Anpassungen ein Bauantrag zu stellen, dessen Genehmigung nicht garantiert werden kann. Dadurch besteht keine Planungssicherheit. Um dies zu gewährleisten, wird der Bebauungsplan mit einem verkleinerten Geltungsbereich fortgeführt, der klare Regelungen und Grenzen möglicher Anpassungen definiert.

Der Flächennutzungsplan weist für den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits ein Sondergebiet für Hotel und Schießsport aus. Der Bebauungsplan entwickelt sich damit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Gemäß § 245 c Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird dieses B-Plan-Verfahren insgesamt nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Dies ist zulässig, da die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde.

## 2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,9 ha liegt entlang der Loddentallee, südlich der Hamburger Straße, westlich des Flurstücks 108, östlich der Straße Langenhege.

Das Plangebiet ist über die Loddentallee erschlossen. Die Anbindung an die ca. 1 km entfernte Innenstadt von Reinbek erfolgt über die nördlich gelegene Hamburger Straße. Diese führt in westlicher Richtung nach Hamburg auf die B 5. Die Hamburger Innenstadt ist in ca. 25 min zu erreichen.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt an der Bushaltestelle Reinbek Krankenhaus der Linie 237 in ca. 350 m Entfernung. Nach zwei Haltestellen erreicht man den S-Bahnhof Reinbek. Von diesem hat man mit der S 21 Anschluss nach Westen an den Hamburger Hauptbahnhof (Fahrzeit ca. 25 min) sowie im Osten an den Bahnhof Aumühle (Fahrzeit ca. 7 min).

Das Plangebiet ist zu allen Seiten von Wald umgeben. Daran schließt sich im Westen ein Wohngebiet mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern an. Im nordöstlichen Bereich dieses Wohngebiets befindet sich ein Hochhaus mit bis zu 19 Geschossen, das weit über die Baumkronen hinausreicht. Nördlich der Hamburger Straße befindet sich ein Nahversorgungszentrum sowie die Grundschule Klosterbergen. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich das Krankenhaus St. Adolf-Stift, ein akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Hamburg. Südlich des Waldhauses erstrecken sich umfangreiche Waldflächen bis zum Billelatal.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Waldhaus, ein 5 Sterne-Hotel im Landhausstil mit 50 Zimmern, 8 Tagungsräumen, einem Restaurant, einer Bar und einem Sauna und Wellnessbereich.

Südlich des Waldhauses schließt die Schießsporthalle mit dem Vereinshaus des Reinbeker Schützenvereins von 1874 an. Darin befinden sich eine Luftgewehrhalle und ein Clubraum (ca. 360 m<sup>2</sup>). Die freien Flächen entlang der Loddenallee werden überwiegend als Stellplatz genutzt.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (ohne Maßstab), Quelle: Stadt Reinbek

### 3. Planungsvorgaben

#### 3.1. Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich im Regionalplan des Planungsraums I innerhalb der Siedlungsachse Reinbek-Schwarzenbek. Die Achsengrundrichtung verläuft unmittelbar nördlich des Plangebiets. Die Flächen um das Plangebiet herum sind als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet ausgewiesen. Die Stadt Reinbek ist im Regionalplan noch als Stadtrandkern 1. Ordnung mit Teilfunktionen des Mittelzentrums dargestellt. Durch den Zusammenschluss der Städte Glinde, Wentorf und Reinbek 2009 gilt Reinbek als Mittelzentrum im Verdichtungsraum. Südlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet des Billetals. Im Westen liegt an der Grenze zu Hamburg eine Grünstäsur.

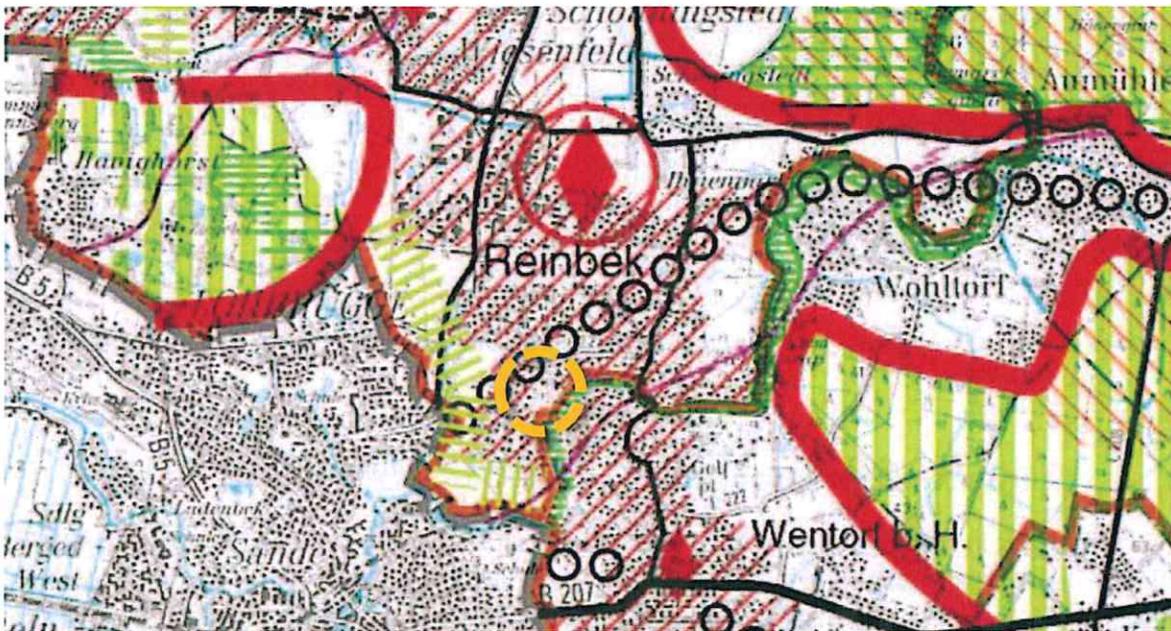


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan I mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (orangener Kreis)

Die Planung des vorliegenden B-Plans ist mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### 3.2. Flächennutzungsplan

Seit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Reinbek aus dem Jahr 2011 ist der wesentliche Teil des Plangebiets bereits als Sondergebiet Schießsportanlage bzw. Hotel dargestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich damit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans, eine Änderung ist nicht notwendig.

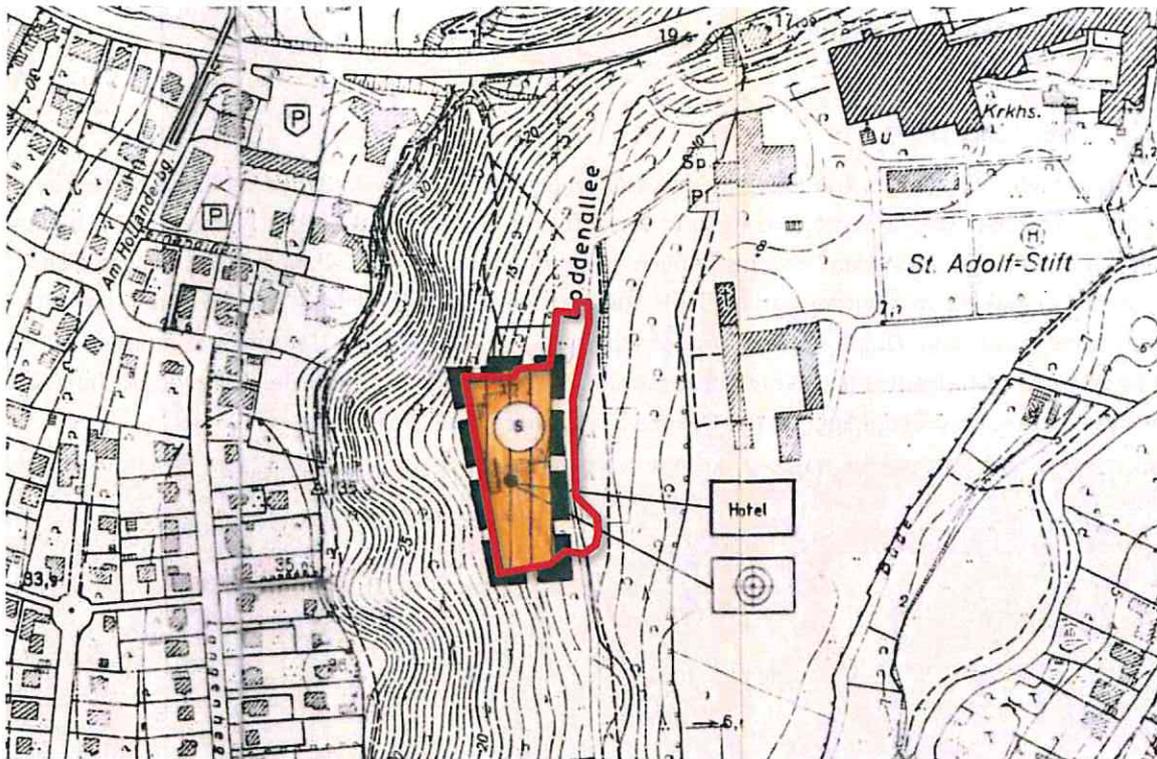


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab), mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans

#### 4. Städtebauliches Konzept

Um die Nutzung in Zukunft aktuellen Ansprüchen anpassen zu können, sollen das Waldhaus und der Schützenverein Planungssicherheit bei möglichen Änderungen erhalten. Dazu werden die Erweiterungsmöglichkeiten klar definiert und eingegrenzt. Eine geringe bauliche Erweiterung in Richtung Loddenallee ist möglich, in Richtung Waldflächen und Landschaftsschutzgebiet jedoch ausgeschlossen. Die Höhe sowie die Geschossigkeit vom Waldhaus und dem Schützenverein sollen lediglich im Bestand gesichert werden, eine Erhöhung wird nicht ermöglicht. Der Baumbestand vor dem Hotel sowie die beiden Eichen östlich der Loddenallee sollen erhalten bleiben. Die vorhandenen Stellplätze entlang der Loddenallee sollen weiterhin genutzt werden können.

Der Schützenverein wünscht sich langfristig eine Erweiterung der unterirdischen Schießanlage für ca. 50 m nach Süden. Diese läge außerhalb des eigenen Flurstücks auf Waldflächen und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Aufgrund dieser Problematik sowie des langen Planungshorizontes und der unklaren Finanzierbarkeit seitens des Schützenvereins wird dieser Belang, auch auf Wunsch des Schützenvereins, in der vorliegenden Bauleitplanung nicht weiter berücksichtigt. Bei einer zukünftigen Klärung der angesprochenen Punkte wäre ggf. eine Änderung der Bauleitplanung vorzunehmen.

## **5. Geplante Darstellungen**

### **5.1. Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen des Waldhauses, des Schützenvereins und der östlich der Loddenallee gelegenen Fläche werden gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet festgesetzt. Im Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung Hotel ist ein Hotel mit seinen Nebenanlagen zulässig. Im Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage ist der Schießsportverein zulässig. Damit werden die bestehenden Nutzungen in ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert.

Die Fläche östlich der Loddenallee wird als Sondergebiet 3 mit der Zweckbestimmung Stellplätze festgesetzt. Damit sollen die bestehenden Stellplätze des Waldhauses gesichert werden.

### **5.2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den Baugebieten durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Firsthöhe begrenzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im SO 1: Hotel mit 0,5 etwas über dem Bestand von 0,43 festgesetzt. Damit wird die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung innerhalb der Baugrenzen eröffnet.

Die GRZ im SO 2: Schießsportanlage wird mit 0,4 festgesetzt. Diese liegt damit ebenfalls über dem Bestand, der eine GRZ von 0,29 aufweist. Damit wird auch für den Schützenverein eine bauliche Erweiterung in Richtung Loddenallee ermöglicht.

Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Sondergebieten 1 und 2 entsprechend des Bestandes auf maximal vier Geschosse für das Hotel und ein Geschoss für die Schießsportanlage festgesetzt.

Zur Steuerung der Höhenentwicklung wird die maximale Firsthöhe im SO 1: Hotel bestandsgemäß auf 16 m festgesetzt. Im SO 2: Schießsportanlage wird die maximale Firsthöhe auf 7,5 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die jeweils vor dem SO gelegene Straßenhöhe der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche. Für das SO 1 gilt damit die Straßenhöhe 10,69 m und für das SO 2 die Straßenhöhe 10,28 m.

### **5.3. Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Im SO 1 und SO 2 werden die Baugrenzen im südlichen, westlichen und nördlichen Bereich der Gebäude bestandsgemäß festgesetzt. Damit wird der Bestand des Hotels und der Schießsportanlage gesichert, eine Erweiterung in Richtung Wald jedoch ausgeschlossen. Zur Loddenallee hin wird die Baugrenze so festgesetzt, dass Umbauten und bauliche Ergänzungen möglich werden. Der Versprung der Baugrenze im Nordosten nimmt Rücksicht auf den zu erhaltenden Baumbestand.

### **5.4. Grünordnerische Festsetzungen**

Innerhalb des Plangebietes werden Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Befestigung von Wegen und Stellplätzen getroffen.

Im östlichen Bereich des SO 1 mit der Zweckbestimmung Hotel werden die vorhandenen charakteristischen Buchen durch ein flächiges Erhaltungsgebot gesichert.

Die beiden vorhandenen Eichen im SO 3 sollen aufgrund ihrer Bedeutung für das Quartier sowie der ökologischen Qualität erhalten bleiben.

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit standortheimischen Laubbäumen zu ersetzen. Der Wurzelbereich (definiert als der in der Planzeichnung festgesetzte Kronenbereich zuzüglich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens) dieser Bäume ist von Abgrabungen, Geländeaufhöhungen oder Versiegelungen freizuhalten, um die Vitalität der Gehölze nicht zu gefährden.

Um die Versickerung von Regenwasser weiterhin gewährleisten zu können, wird festgesetzt, dass Stellplätze, befestigte Wege und Flächen auf Privatgrundstücken (z.B. Grundstückszufahren, Gartenwege) mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen sind (z.B. breitfugiges Pflaster, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen o.ä.).

## 6. Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Loddentallee, die im Süden in einem Wendehammer endet und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird.

Private Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen östlich und westlich der Loddentallee vorhanden. Unter dem Waldhaus befindet sich eine Tiefgarage mit 16 Stellplätzen.

## 7. Immissionsschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Lärmtechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Bergann Anhaus vorgenommen, die die bestehenden Lärmimmissionen durch die Außengastronomie des Waldhauses, die Schießsportanlage und die bestehenden Stellplätze untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die genannten Lärmquellen die Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Der Hotelbetrieb einschließlich Außengastronomie ist ohne zeitliche Einschränkungen, das heißt auch nach 22 Uhr, möglich.

## 8. Ver- und Entsorgung

### Wasserversorgung

Im östlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Leitung DN 600 GGG Zm der Hamburger Wasserwerke. Die Leitung hat für die sichere Wasserversorgung im Kreis Stormarn eine herausragende Bedeutung und darf nicht gefährdet werden.

Für den Betrieb und zur Unterhaltung der Leitung wurde 2004 mit dem Land Schleswig-Holstein, Forstamt Trittau ein Gestattungsvertrag geschlossen. Der Vertrag sichert den Hamburger Wasserwerken u. a. unter §1 eine Arbeits- und Trassenbreite von 8 m zu, die frei von jeglicher Bebauung zu halten ist.

Die Lage der Wasserleitung sowie der Arbeits- und Trassenbreite werden in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

### Entwässerung

Die Entwässerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist bisher nicht geregelt. Zukünftig wird in der Kehre der Loddentallee seitens der Stadt Reinbek eine unterirdische Regenwasserreinigungsanlage vorgesehen. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt. Die Reinigungsanlage ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Das gereinigte Wasser wird verrohrt zu dem nahegelegenen Graben auf dem Gelände des Krankenhauses geführt, um dann später in die Bille zu fließen. Hierzu ist eine Sicherung der Leitungsführung per Baulast mit den Grundstückseigentümern erforderlich.

Die Schmutzwasserentwässerung des privaten Grundstücks verläuft verrohrt über das Straßengrundstück zum Krankenhaus. Die Niederschlagsentwässerung des privaten Grundstücks erfolgt ebenfalls verrohrt über das Straßengrundstück bis zu einem Graben auf dem Gelände des Krankenhauses. Dieser Graben entwässert in die Bille.

### Leitungen

In dem Gebiet befinden sich zudem 20.000 Volt-Kabel, 400 Volt-Kabel, Meldekabel, Straßenbeleuchtungskabel, Kabelverteilerschränke und Gasleitungen des E-Werkes Sachsenwald. Diese Anlagen sind bei Planungen / Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen bzw. zu schützen.

### Abfallentsorgung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Diese sind bei eventuellen Umbaumaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

## **9. Nachrichtliche Übernahme**

An das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Waldfläche gemäß Landeswaldgesetz. Der gemäß § 24 Landeswaldgesetz einzuhaltenen Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Für Vorhaben innerhalb des Abstandes von 30 m ist vor Ausführung eine gesonderte Zulassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zur Unterschreitung des Waldabstandes erforderlich (§ 24 Landeswaldgesetz).

Der Waldabstand wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung von überbaubaren Flächen (Baugrenzen) im Bereich des bestehenden Waldhauses und des Schützenvereins unterschritten.

Im Rahmen der Baugenehmigung zum Bau des Hotels im Jahr 1992 wurde der Baugenehmigung von der Oberen Forstbehörde trotz des geringen Abstandes zum Wald zugestimmt. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine direkte Inanspruchnahme bestockter Waldflächen mit dem Bauvorhaben nicht verbunden sei. Diese Zustimmung war an die Bedingung geknüpft, dass im Bereich der Gesamtanlage keine offenen Feuerstellen errichtet werden und eine Lagerung brennbarer Materialien (Verpackungsmaterial) zwischen Baukörper und rückwärtigem Waldrand vollständig unterbleibt. Das Waldhaus und der Schützenverein haben damals eine Haftungsausschlusserklärung unterzeichnet, die anerkennt, dass keine Haftung für Schäden übernommen wird, die ausgehend vom umgebenen Wald oder von dessen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung an dem Grundstück, den dortigen baulichen Anlagen oder dort befindlichen Personen und Sachen entstehen. Einige eng um das Bauvorhaben stehende Bäume sind zudem damals gefällt worden. Im Rahmen der 11. FNP-Änderung im Jahr 1992 ist zudem mit dem Waldhaus vereinbart worden, eine Auslichtung der angrenzenden Waldnutzung vorzunehmen.

Die Unterschreitung des 30 m-Abstandes vom Wald- und Schützenhaus zum Waldrand ist demnach bereits im Rahmen der damaligen Baugenehmigung und der Änderung des FNP's abgearbeitet worden. Einer Sicherung des Bestandes durch die Festsetzung von Baugrenzen entlang der Gebäudekante steht daher nichts entgegen. Das Verbot von offenen Feuerstellen und der Lagerung brennbarer Materialien wurde als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Wasserleitung der Hamburger Wasserwerke mit der 8 m breiten Arbeits- und Trassenbreite sowie die Mittelspannungsleitung des e-Werks werden im B-Plan nachrichtlich übernommen.

Die zukünftige Regenwasserreinigungslage für die Entwässerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird ebenfalls als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

## **10. Umweltbericht / Naturschutz und Landschaftspflege**

### **10.1. Einleitung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht enthält auch den erforderlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Gegebenenfalls ist die Identifizierung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, erforderlich.

Durch den aufzustellenden B-Plan wird überwiegend der Bestand einer Hotel- sowie einer Schießsportanlage im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich gesichert. In einem früheren Planungsstand war darüber hinaus die dauerhafte Errichtung eines „Stadls“ auf einer östlich des jetzigen Plangebietes gelegenen Freifläche und die Ermöglichung von Veranstaltungen auf der Freifläche angestrebt worden. Für dieses Planungsziel wäre ein Waldumbau mit damit verbundenen Gehölzfällungen nötig gewesen. Diese Planung wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens verworfen und wird nicht weiterverfolgt.

### 10.1.1. Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB), die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben sowie die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird übergeordnet auf den Landschaftsrahmenplan sowie standort- und vorhabenbezogen auf den Landschaftsplan der Stadt Reinbek zurückgegriffen. Die für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden nachfolgend jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Das Plangebiet liegt im Hamburger Ring als Teilgebiet des Naturraumes Hohe Geest. Im wirksamen Landschaftsrahmenplan von 1998 ist für das Plangebiet die Lage am Landschaftsschutzgebiet sowie Wald bzw. Erholungswald dargestellt. Der Landschaftsplan der Stadt Reinbek (Stand 2011) weist für das Plangebiet bestandsgemäß Siedlungsfläche für das Hotel und den Schießstand sowie Laubwald für den umgebenden Wald aus.

Das Landschaftsschutzgebiet „Billetal“ schließt sich nördlich, westlich und südlich an das Plangebiet an. Das Plangebiet mit seinem Gebäudebestand sowie der östlich gelegenen Freifläche und den angrenzenden Waldabschnitten ist aus dem mehr oder weniger umschließenden LSG ausgenommen. Dies ermöglicht die Planaufstellung ohne Ausnahmeantrag an die Untere Naturschutzbehörde, da von der kleinflächigen Planung keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten sind.

Gut 2 km östlich liegt das, an einen anderen Teil des LSGs angrenzende, Naturschutzgebiet „Billetal“. Dies ist in diesem Teilbereich deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Bille“ (Nr. 2427-391) sowie dem Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (Nr. 2428-492). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht erforderlich, da negative Effekte auf die Schutzgebiete aufgrund der Entfernung und des kleinen Maßstabs der Planung ausgeschlossen werden können. Sonstige flächige Schutzansprüche nach Naturschutzrecht liegen im Plangelungsbereich und in der Umgebung nicht vor.

## 10.2. Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

### 10.2.1. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

#### Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

#### Bestand

Am 22. Januar 2016 hat eine Begehung des Plangebietes stattgefunden, bei der die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials sowie die vorkommenden Biotoptypen beurteilt wurden. Im Plangebiet befinden sich Gebäude, die ein Hotel und eine Schießsportanlage beherbergen. Diese sind nördlich, westlich und südlich von Wald umgeben. Östlich schließt sich die Loddenallee, eine Sackgasse, an. Wiederum östlich angrenzend an diese findet sich eine Freifläche mit zwei Eichen. Im Norden ist die Freifläche mit Rasen begrünt, im Süden wird sie als Parkplatz genutzt und ist teilweise geschottert. Östlich angrenzend an die Freifläche befindet sich wiederum Wald. Laut Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet besondere ökologische Funktionen auf.

Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des LLUR (Stand Juli 2016). Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 des Schleswig-Holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Im Plangebiet befinden sich keine nach §30 BNatSchG geschützten Biotope. In der folgenden Tabelle und Abbildung sind die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt.

**Tabelle 1:** Liste der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen

Code/ Nebencode	Biotyp	Naturschutzfachliche Bedeutung	Gesetzlicher Schutzstatus
Innerhalb des Geltungsbereiches			
HEy	Sonstiges heimisches Laubgehölz	besonders	-
SD	Bebauung im Außenbereich	teilw. allgemein	-
SZs	Straßenverkehrsanlage	-	-
SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche	-	-

### Beschreibung der Biotoptypen im Geltungsbereich

**Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy):** Zwischen dem aktuellen Standort des „Stadl“ bzw. der Freifläche östlich des Plangebietes und der Loddenallee befinden sich zwei landschaftsbildprägende Eichen (*Quercus robur*).

**Bebauung im Außenbereich (SD):** Dieser Komplexbiotoptyp umfasst sowohl die bebauten Flächen als auch die Zufahrten und Grünflächen im Westen des Plangebietes.

**Straßenverkehrsanlage (SZs):** Im Zentrum des Plangebietes verläuft die Straßenverkehrsanlage Loddenallee. Sie endet im Süden in einer Sackgasse, an die sich ein Fahrrad- und Fußweg anschließt.

**Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt):** Die zwischen Loddenallee und Wald gelegene Freifläche wird als teilversiegelter Parkplatz genutzt.

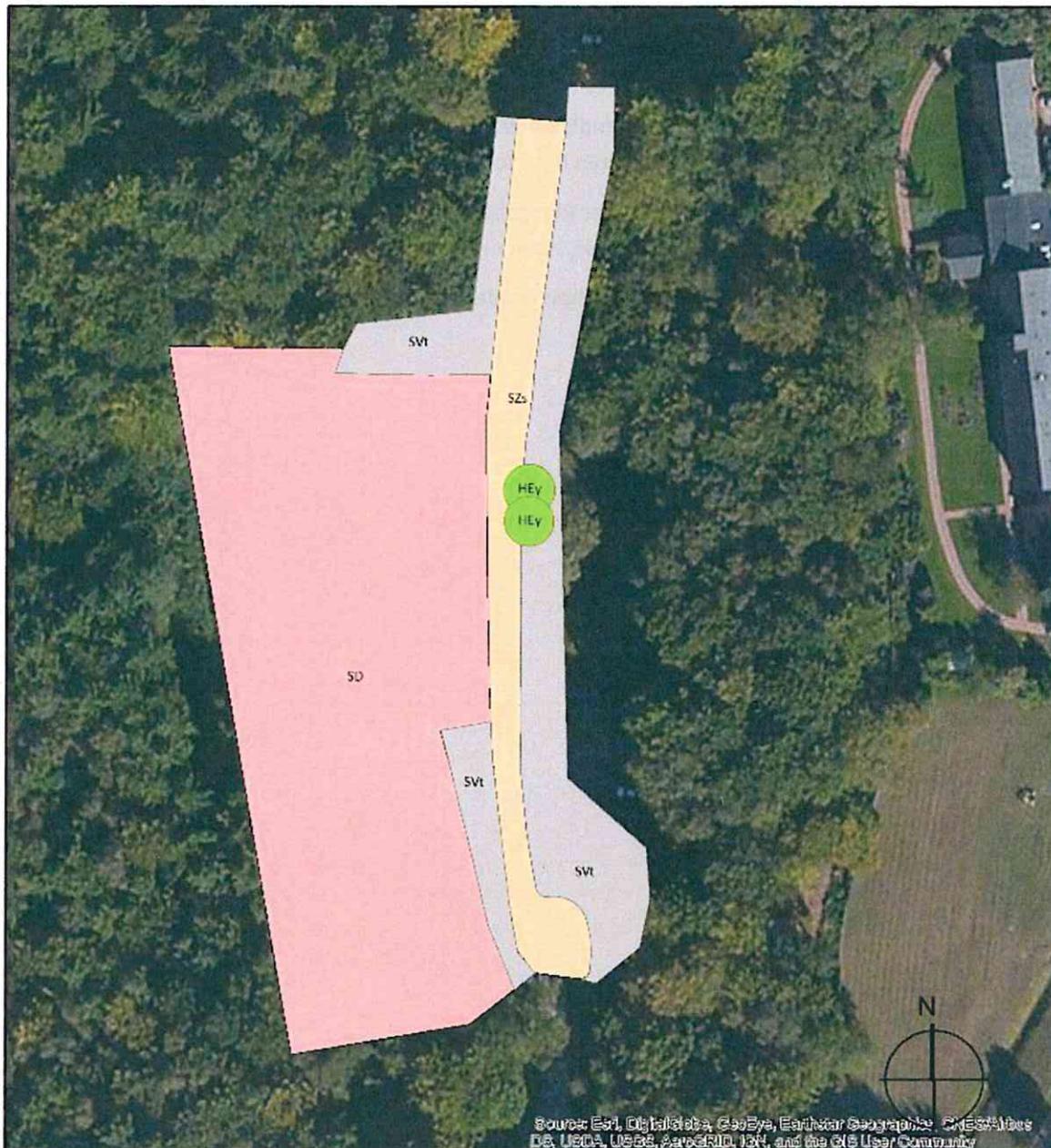


Abbildung 4: Bestandskarte der Biotypen des Plangebietes (Quelle Luftbild: ArcGIS World Imagery)

#### Auswirkungen

Durch die Planung wird die bauliche Erweiterung sowohl für das SO 1: Hotel sowie für das SO 2: Schießsportanlage ermöglicht (siehe unten stehende Tabelle). Die Erweiterung würde bisherige Grünanlagen und bereits versiegelte Wegeflächen als Teil der Bebauung im Außenbereich beanspruchen. Aktuell sind keine Erweiterungen vorgesehen.

Die zulässige Versiegelung durch Hauptanlagen wird durch die GRZ festgesetzt. Durch Nebenanlagen darf diese um 50 % bis zu einer Gesamtversiegelung von maximal 0,8 überschritten werden.

Im SO 1 ist die Versiegelung durch Nebenanlagen bereits so hoch, dass eine weitere Beanspruchung von unversiegelten Flächen nicht zulässig wäre. Hier wird lediglich die Änderung von rund 245 m<sup>2</sup> bereits versiegelten Flächen (z.B. Wegen) zu Flächen der Hauptanlagen durch die Festsetzung der GRZ auf 0,5 ermöglicht (Versiegelung durch Hauptanlagen im Bestand ca. 0,43; festgesetzte GRZ von 0,5. Die Differenz von 0,07 entspricht ca. 245 m<sup>2</sup>).

Im SO 2 wird die Erweiterung der Hauptanlagen um rund 339 m<sup>2</sup> durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 ermöglicht (Versiegelung durch Hauptanlagen im Bestand ca. 0,29; festgesetzte GRZ von 0,4. Die Differenz von 0,11 entspricht ca. 339 m<sup>2</sup>). Hier ist allerdings auch eine weitere Neuversiegelung durch Nebenanlagen von rund 525 m<sup>2</sup> möglich.

Im SO 3 gilt die gemäß BauNVO für Sondergebiete maximale GRZ von 0,8 (eine weitere Überschreitung ist hier demnach nicht möglich). Hier ist im Bestand bereits eine höhere Versiegelung vorhanden.

Nach geltendem Planrecht ist somit eine Neuversiegelung von rechnerisch 579 m<sup>2</sup> durch den Plan zulässig (siehe folgende Tabelle).

**Tabelle 2:** Mögliche Flächenbeanspruchung durch Versiegelung in den drei Sondergebieten und die Differenz zum Bestand

Sondergebiet	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]	GRZ	Maß der zulässigen Versiegelung (GRZ + (GRZ x 0,5)) (bis max. 0,8)	Bestand Versiegelung [m <sup>2</sup> ]	zulässige Versiegelung (Gesamtfläche x Maß der zulässigen Versiegelung) [m <sup>2</sup> ]	Differenz [m <sup>2</sup> ]
SO 1	3.493	0,5	0,75	2.827	2.620	-207
SO 2	3.080	0,4	0,6	979	1.848	869
SO 3	995	0,8	0,8	879	796	-83
Straßenverkehrsfläche	1.792	1,0	1,0	1.792	1.792	0
<b>Summe</b>	<b>7.568</b>			<b>4.685</b>	<b>5.264</b>	<b>579</b>

Zusätzlich zu der Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen. Kapitel 10.4 behandelt die entsprechende Thematik.

### 10.2.2. Schutzgut Boden

#### Grundlagen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u. a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) erhaltenswert.

#### Bestand

Das Gebiet befindet sich im Bereich der Hohen Geest, ein durch periglaziäre Prozesse stark verändertes Altmoränengebiet. Im Zuge der Bodenbildung entwickelten sich Podsol-Braunerden, Braunerden sowie Braunerde-Podsole. Etwa 95 % des Plangebiets sind derzeit bereits durch das Hotel und den Schießstand bzw. deren Nebenanlagen und Straßen versiegelt. Die Böden der Grünanlagen sind als anthropogen stark beeinflusst anzusehen. Die als Parkplatz genutzte Freifläche ist unversiegelt, allerdings stark verdichtet und teilweise geschottert.

#### Auswirkungen

Im Bereich der aktuellen Grünanlagen, angrenzend an den Gebäudebestand, wird eine weitere Versiegelung ermöglicht. Hier wird die Neuversiegelung von rund 864m<sup>2</sup> ermöglicht (siehe oben stehende Tabelle). Die betroffenen Böden sind anthropogen stark beeinflusst.

### 10.2.3. Schutzgut Wasser

#### Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

#### Bestand

Das Plangebiet umfasst keine Oberflächengewässer und es liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

#### Auswirkungen

Grundsätzlich bedingt eine Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Die durch den B-Plan ermöglichten Neuversiegelungen sind allerdings als gering anzusehen und werden zusammen mit dem Schutzgut Boden ausgeglichen (s.u.).

#### **10.2.4. Schutzgut Luft und Klima**

##### Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

##### Bestand

Durch die geographische Lage in Meeresnähe hat die Region östlich von Hamburg ein relativ günstiges Klima und saubere Luft. Das Klima in Reinbek ist gemäßigt. Es herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 8.4 °C. Der jährliche Niederschlag beträgt im langjährigen Mittel 704 mm. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf.

##### Auswirkungen

Im Plangebiet ist bereits Bebauung vorhanden. Eine Verschlechterung bzw. negative Auswirkungen auf das Schutzgut etwa durch Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen werden im Änderungsbereich nicht erwartet.

#### **10.2.5. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

##### Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

##### Bestand

Das Landschaftsbild wird durch den das Plangebiet einrahmenden Wald bestimmt. Der Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet als Erholungswald aus. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist entlang der Loddentallee ein Hauptwanderweg in Richtung Bille / Loddental dargestellt. Die weitläufigere Umgebung ist besonders im Westen durch Siedlungsstrukturen geprägt, während sich im Süden der Wald fortsetzt.

Auf der Freifläche sowie zwischen dem Hotelgebäude und der Loddentallee stehen Bäume, die als bedeutend für das Landschaftsbild zu betrachten sind.

##### Auswirkungen

Durch den Bebauungsplan werden nur geringfügige Eingriffe in das Landschaftsbild bewirkt. Bäume von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild werden zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Planung wird es somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes kommen.

### **10.2.6. Schutzgut Mensch**

#### Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Mensch ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

#### Bestand

Der Geltungsbereich wird durch ein Hotel sowie einen Schießstand genutzt. Die Freifläche wird aktuell als Parkplatz genutzt. Im wirksamen Landschaftsrahmenplan ist für das Plangebiet Erholungswald dargestellt. Nord-östlich angrenzend an den Waldbestand befindet sich ein Krankenhaus, östlich ein Schwesternwohnheim. Nennenswerte Belastungen etwa durch Lärm wurden für den Planungsraum und die Umgebung nicht festgestellt. Hierauf ist auch bei einer zukünftigen Nutzung zu achten.

#### Auswirkungen

Die Planaufstellung wird zu keinen erheblichen Belastungen des Schutzgutes Mensch führen.

### **10.2.7. Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter**

#### Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

### Bestand

Es sind im Plangebiet bisher weder archäologische Baudenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. Auch sind im Geltungsbereich keine schützenswerten Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vorhanden.

### Auswirkungen

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter verursacht.

#### **10.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Verstärkung der negativen Umweltauswirkungen führen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

### **10.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würden die bereits im Bestand befindlichen Hotel- und Schießsportanlagen weiterhin bestehen.

### **10.4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten sind bei Bauleitplanungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

#### Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die vorliegende Planung ist grundsätzlich geeignet, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

#### Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten sowie auf Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 22. Januar 2016, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Geltungsbereich vorkommende Biotoptypen sowie die Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitats theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der tatsächlich durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

#### **10.4.1. Europäische Vogelarten**

In den Gehölzstrukturen können verschiedene Freibrüter und Höhlenbrüter vorkommen. Höhlenbrüter, die Baumhöhlen in den älteren Bäumen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer oder Feldsperling. Ebenfalls zu erwarten ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkehlchen, Fitis oder Zaunkönig. Auch ein Vorkommen typischer Bewohner des Waldes wie Kernbeißer oder Waldbaumläufer ist nicht auszuschließen. Diese Arten sind von der Planung jedoch nur indirekt betroffen, da der Wald bzw. die in ihm stehenden Gehölze nicht beansprucht werden. Von einer Betroffenheit bodenbrütender Arten des Offenlandes ist nicht auszugehen. Insbesondere kann ein Vorkommen anspruchsvollerer Arten der extensiv genutzten Kulturlandschaften ausgeschlossen werden. Aufgrund der starken Nutzungsintensität, und der geringen Größe der Offenfläche ist selbst ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Wiesenvögeln wie Goldammer oder Feldlerche nicht zu erwarten.

Auf Basis der Habitatbedingungen im Plangebiet werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3).

**Tabelle 3:** Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitats
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitats z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artnamen	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend ältere Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend ältere Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Gebäude-/ Nischenbrüter	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kernbeißer <i>C. coccothraustes</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, halboffene Bereiche
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt Gehölz- und Offenlandstrukturen
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Nistkästen
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artnamen	RL SH	Gilde	Bemerkungen
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	1	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vor allem Nadelholzbestände
Zaunkönig <i>T. troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Fall von Rodungen und Fällungen von Gehölzen sowie dem Abriss von Gebäuden innerhalb des Frühjahres und Sommers besteht die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes wären derartige Maßnahmen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September<sup>1</sup>) sind Rodungen und Fällungen von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn das Entfernen von Gehölzen und Bäumen sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der vom 1. März bis 30. September dauernden Brutzeit erfolgen bzw. anderenfalls ein vorheriges Absuchen stattfindet.

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

##### (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölz- und Gebäudebestände stellen für die Gehölz- und Nischenbrüter des Geltungsbereiches wichtige Habitatstrukturen dar. Die ökologische Funktionalität des Bereiches definiert sich für entsprechende Arten wesentlich über diesen Faktor. Kleinräumige Eingriffe durch die Entnahme einzelner Bäume sind nicht verbotsrelevant, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verlust einzelner Strukturen in einer Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial kann generell als ein Eingriff verstanden werden, der die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> Zur Definition der Brutzeit ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsch entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 festgelegt.

### Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Alle potenziell vorkommenden Arten mit Ausnahme des Grünspechts, Trauerschnäppers und Wendehals gelten als ungefährdet und besitzen zumeist keine speziellen Habitatansprüche. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von häufigen Arten wird durch Störungen generell nicht verschlechtert. Die Individuen tolerieren Beeinträchtigungen oder können auf die angrenzend reich vorhandenen Ersatzlebensräume ausweichen.

Grünspecht, Trauerschnäpper und Wendehals sind auf vorhandene Höhlen angewiesen. Durch die Nutzung der Freifläche kann es zu Lärm- und Lichteinwirkungen auf die nahegelegenen Höhlenbäume kommen. Allerdings ist durch die bereits bestehende Nutzung der Freifläche als Parkplatz von einer starken Vorbelastung auszugehen. Die vorkommenden Vogel-Individuen müssten dementsprechend bereits eine individuell hohe Störungstoleranz aufweisen.

Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestands der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### **10.4.2. Fledermäuse**

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen genutzt.

Im Altbaumbestand des Geltungsbereiches sind Höhlenquartiere nicht auszuschließen. Nach LBV-SH (2011) müssen Bäume in der Regel einen gewissen Durchmesser aufweisen, damit eine Eignung als Quartiersbaum gegeben ist:

- Eignung als Wochenstube: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 30 cm
- Eignung als Winterquartier: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm

Für gebäudebewohnende Arten wie Breitflügel- oder Zwergfledermaus bieten auch die bestehenden Gebäude im westlichen Gebietsteil ein gewisses Quartierspotenzial. Eine Nutzung von Tagesverstecken und Zwischenquartieren in Spalten oder hinter Verkleidungen ist denkbar. Da es sich zumeist um geschlossene, intensiv genutzte Gebäude handelt, sind Winterquartiere nicht zu erwarten. Auch Wochenstuben sind unwahrscheinlich, jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen. Zu erwarten ist darüber hinaus eine Nutzung des Geltungsbereichs als Jagd- und Durchflugsgebiet verschiedener Arten.

In der folgenden Tabelle sind die potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Im Anschluss werden planungsbedingte Beeinträchtigungen betrachtet, durch die Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	3	SQ: Dachböden, Außenfassaden WQ: Baumhöhlen	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	3	SQ: Baumhöhlen WQ: Baumhöhlen	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen jedoch möglich
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	SQ: Außenfassaden WQ: Mauerspalt	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
<b>Rauhhaufledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	SQ: Baumhöhlen WQ: Mauerspalt	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Vorkommen jedoch möglich
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	SQ: Baumhöhlen, Dachböden WQ: Höhlen, Keller	Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen, eine der häufigsten Arten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, Transferflüge aber nicht auszuschließen
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	SQ: Außenfassaden WQ: Mauerspalt	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in vorhandener Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	V	SQ: Baumhöhlen, Gebäudespalten WQ: Baumhöhlen, Stollen, Höhlen, Keller, Geröll	Bevorzugt reich strukturierte Landschaft mit Baumreihen, lichte Wälder, könnte Quartiere in Bäumen und Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	V	SQ: Baumhöhlen, Dachböden WQ: Keller, Stollen, Höhlen, Baumhöhlen	Bevorzugt Laub- und Nadelwälder mit reichem Unterwuchs, strukturreiche Landschaften, Parks und Gärten in Siedlungen, könnte Quartiere in Bäumen und Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>RL SH 2014</b> Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2014): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; (SQ): Sommerquartier; (WQ): Winterquartier			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Fall besetzter Wochenstuben- oder Winterquartiere in Gebäuden und Bäumen bergen Abrissarbeiten bzw. Fällungen die Gefahr Tiere zu töten oder zu verletzen, da in diesen Zeiten fluchtunfähige Individuen in den Quartieren versammelt sind.

Gebäude und Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm: Da im Gebäudebestand sowie in Höhlenbauten mit Stammdurchmessern > 30 cm Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können, besteht innerhalb der Wochenstubenzeit (1.4.-30.9.) bei Abrissarbeiten und bei Fällung entsprechender Bäume die Gefahr, Tiere zu töten oder zu verletzen. Innerhalb der Wochenstubenzeit sind daher Abriss- und Fällarbeiten nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die Objekte nicht mit Wochenstubenquartieren besetzt sind. Da der vorhandene Gebäudebestand und Bäume mit einem Stammdurchmesser < 50 cm keine Winterquartierseignung aufweisen, ist der konfliktärmste Zeitraum für Abrissarbeiten bzw. Fällungen entsprechender Bäume innerhalb der Überwinterungszeit. Die Überwinterungszeit umfasst die Periode vom 1.12. bis 30.3..

Bäume mit Stammdurchmessern > 50 cm: Für Bäume mit Stammdurchmessern > 50 cm gilt darüber hinaus, dass auch eine Fällung innerhalb der Überwinterungszeit (1.12.-30.3.) nur zulässig ist, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass keine besetzten Winterquartiere vorhanden sind. Eine Fällung ist z.B. möglich wenn leere Quartiere rechtzeitig vor einer Winter-Nutzung etwa durch Verschluss des Einganges unbrauchbar gemacht werden.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den vorhandenen Gebäuden und Bäumen sind potenziell Quartiere möglich. Im Fall eines Abrisses von Gebäuden bzw. der Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser > 30 cm kann daher eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Der Verbotstatbestand tritt jedoch nicht ein, wenn gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Sommerquartiere können bei Entfallen einzelner Quartiere die Funktionen auch von anderen Gebäuden und Bäumen übernommen werden, die in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Sollten sich jedoch Hinweise auf eine Winterquartiersnutzung in zu fällenden Bäumen ergeben, wäre es erforderlich, entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen. Solche Fällungen sind aktuell nicht vorgesehen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

#### Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Von den potentiell vorkommenden Arten wird für das Braune Langohr eine Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat durch Lärmimmissionen für möglich gehalten (LBV-SH 2011). Die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus reagieren empfindlich auf Lichtimmissionen (LBV-SH 2011). Die restlichen potentiell vorkommenden Arten reagieren weder auf Lärm- noch auf Lichtimmissionen empfindlich (LBV-SH 2011). Da bereits im Bestand eine hohe Belastung durch Lärm- und Lichtimmissionen durch die Nutzung als Parkplatz (Scheinwerfer etc.) gegeben ist, ist nicht davon auszugehen, dass die planungsrechtliche Festschreibung des Bestandes zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

#### **10.4.3. Weitere FFH-Arten**

Ein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, deren Verbreitungsareal gemäß MLUR (2008) in Schleswig-Holstein liegt, ist aufgrund der Zusammensetzung der Biotope, der vorhandenen Nutzung und der Nähe zum Siedlungsgebiet nicht zu erwarten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind auszuschließen, da sie Magerbiotope benötigen.

Auch ein Vorkommen von durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Invertebraten ist auszuschließen. Ein Vorkommen des Blatthornkäfers Eremit kann aufgrund seiner Habitatansprüche (alte Solitäräume mit Mulmhöhlen) als sehr unwahrscheinlich gelten. Der Heldbock kommt in Schleswig-Holstein nur in einem einzigen Brutbaum vor (BfN 2016). Der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer sowie die Zierliche Tellerschnecke und die Kleine Flussmuschel sind an Gewässer gebundene Invertebrate, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Auch die in Schleswig-Holstein vorkommenden Tierarten Großer Nachtkerzenschwärmer, Grüne Mosaikjungfer und Große Moosjungfer können für das Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung oder Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Für die Amphibienart Rotbauchunke kann aufgrund ihrer Verbreitung ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Knoblauchkröte bevorzugt offene Agrarlandschaften und Heidegebiete. Die Wechselkröte bevorzugt trocken-warme und offene Kulturlandschaften. Die Lebensräume der Kreuzkröte sind gekennzeichnet durch das Fehlen von Vegetation und das Vorhandensein von zeitweise wasserführenden Kleingewässern. Der Laub- und Moorfrosch besiedeln bevorzugt feuchte Lebensräume. Der Kammmolch bevorzugt als Landlebensraum Feucht- und Nasswiesen oder Brachen, er ist allerdings auch in lichten Wäldern mit Tagesverstecken anzutreffen und dringt auch in Siedlungsbereiche vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann dennoch ausgeschlossen werden, da es innerhalb des Plangebietes und direkt daran angrenzend keine Strukturen mit besonderer Eignung (z. B. Gartenteich) gibt.

Ein Vorkommen vom Biber, Großen Tümmler, Schweinswal, Fischotter und Waldbirkenmaus kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund ihrer Bevorzugung von unterwuchs- und gebüschreichen Habitaten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

#### Pflanzenarten

Die im Plangebiet auftretenden Biotope bieten keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### 10.4.4. Fazit

Aus Sicht des Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich. In der folgenden Tabelle sind die erforderlichen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 5:** Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen; -- = Verbotstatbestand tritt nicht ein

Arten- gruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Brutvögel	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Rodungen und Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.	--	--
Fledermäuse	<b>Vermeidung erforderlich:</b> Abriss von Gebäuden und Fällungen von Bäumen mit Stammdurchmesser > 30 cm außerhalb der Wochenstubenzeit (1.4.-30.8); andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Quartiere gefährdet sind.  Für Bäume mit Stammdurchmessern > 50 cm gilt darüber hinaus, dass auch eine Fällung innerhalb der Überwinterungszeit (1.12.-30.3.) nur zulässig ist, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass keine besetzten Winterquartiere vorhanden sind (aktuell nicht vorgesehen).	--	--
Weitere Tierarten des Anh. IV der FFH-RL	--		
Pflanzen	--		

#### 10.5. Anwendung der Eingriffsregelung

Bauleitpläne, die lediglich den baulichen Bestand festschreiben, bereiten in der Regel keine Eingriffe vor. Über den Bestand hinaus ermöglichte Eingriffe müssen im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet werden. In Schleswig-Holstein gibt der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 den rechtlichen Rahmen vor.

Die Überplanung von Flächen mit lediglich allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz löst keinen Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften aus. Eine Kompensation für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist demnach für die ermöglichte Erweiterung der baulichen Anlagen im Bereich des Komplexbiotoptyps „bauliche Anlagen im Außenbereich“ nicht nötig. Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung ist keine Kompensation erforderlich.

Für Eingriffe in das Schutzgut Boden ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzusehen. Da dies im Plangebiet nicht möglich ist, ist mindestens im Verhältnis von 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln oder als offenes Gewässer mit Uferstrandstreifen wiederherzustellen. Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der zulässigen Überbauung (einschließlich Zuwegungen u. ä.) auszugehen. Vorliegend wird eine neue Vollversiegelung von rechnerisch 579 m<sup>2</sup> ermöglicht. Diese rechnerische Zahl berücksichtigt allerdings bereits den Rückbau von bereits versiegelten Flächen, der für den Ausgleich nicht mit angerechnet wird. Der Eingriffsbilanzierung ist demnach die im SO 2 zulässige Neuversiegelung von 869 m<sup>2</sup> ohne den Rückbau von Versiegelungen in den SO 1 und SO 3 zugrunde zu legen (Tabelle 2). Dementsprechend müssen rund 435 m<sup>2</sup> aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden (869 m<sup>2</sup> x 0,5).

Unter Beachtung der in Kapitel 10.6 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bestehen keine weiteren Auswirkungen der Planung mit Relevanz für die Eingriffsregelung.

## **10.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

### **10.6.1. Maßnahmen für Tiere und Pflanzen**

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist folgende Maßnahme erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.

Zum Schutz von potenziell vorkommenden Fledermäusen ist ein Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser > 30 cm außerhalb der Wochenstubenzeit (1.4.-30.8.) durchzuführen; andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Quartiere gefährdet sind. Für Bäume mit Stammdurchmessern > 50 cm gilt darüber hinaus, dass auch eine Fällung innerhalb der Überwinterungszeit (1.12.-30.3.) nur zulässig ist, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass keine besetzten Winterquartiere vorhanden sind (nicht vorgesehen, Näheres s. Kapitel 10.4).

Aktuell ist weder die Rodung von Bäumen noch der Abriss von Gebäuden geplant.

### **10.6.2. Maßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser**

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser wird im Rahmen der Eingriffsregelung auf externen Flächen ausgeglichen (s.u.). Die Entwässerung des Gebiets wird in Kapitel 8 dargestellt.

### **10.6.3. Maßnahmen für die Schutzgüter Luft und Klima**

Durch die Planung werden keine besonderen Klimaschutzfunktionen in erheblicher Weise gemindert. Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine Maßnahmen erforderlich. Die klimatischen Funktionen des Waldbestandes werden durch die Darstellung als private Grünflächen gesichert.

### **10.6.4. Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die Bäume im Bereich des SO 3 sowie zwischen dem bestehenden Hotelgebäude und der Loddenallee als zum Erhalt festgesetzt.

Durch diese Maßnahmen werden auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen gemindert.

### **10.6.5. Maßnahmen für das Schutzgut Mensch**

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die in Bezug auf die anderen Schutzgüter getroffen werden, kommen auch dem Schutzgut Mensch zugute. Es werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### **10.6.6. Maßnahmen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Maßnahmen erforderlich.

### **10.6.7. Externe Kompensationsmaßnahme**

Für den ermöglichten Eingriff in das Schutzgut Boden ist eine Kompensation auf 435 m<sup>2</sup>, entsprechend 435 Punkten, nötig. Der Kompensationsbedarf soll auf externen Flächen umgesetzt werden. Hierfür wird das Ökokonto „Rülauer Forst“ im Kreis Herzogtum-Lauenburg der Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein genutzt. Das Ökokonto liegt wie das Plangebiet im Naturraum der Geest, etwa 15 km vom Plangebiet entfernt (Abb. 5). Ein enger naturräumlicher Zusammenhang ist somit sichergestellt.





## **10.8. Zusätzliche Angaben**

### **10.8.1. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

#### Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

Am 22. Januar 2016 hat eine Begehung stattgefunden, bei der die Biotope kartiert und die Habitatstrukturen hinsichtlich ihres faunistischen Potentials beurteilt wurden. Am 16. März 2016 fand ein weiterer Vor-Ort-Termin zusammen mit der Unteren Forstbehörde statt. Weitere Fachgutachten, die der Umweltprüfung zugrunde liegen, sind der Landschaftsplan sowie der Landschaftsrahmenplan.

#### Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

### **10.8.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig.

### **10.8.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Nr. 99 „Waldhaus Reinbek“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Infolge der Aufstellung werden drei Sondergebiete dargestellt, die hauptsächlich die bestehende Nutzung durch ein Hotel und eine Schießsportanlage darstellen. Für die baulichen Anlagen im Bestand der Sondergebiete SO 1 und SO 2 werden Erweiterungen mit insgesamt bis zu 864 m<sup>2</sup> neuer Vollversiegelung ermöglicht.

Durch die mögliche Neuversiegelung bisher unversiegelten Boden ist eine Kompensation des Eingriffes nötig. Hierfür müssen insgesamt 435 m<sup>2</sup> aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Die nötige Kompensation wird durch ein Ökokonto der Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umgesetzt.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese ergab, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar sind. Für den Fall, dass zukünftig Gehölze gefällt oder Gebäude abgerissen werden, sind zur Vermeidung des Tötungstatbestandes im Hinblick auf die potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse Bauzeitenregelungen einzuhalten bzw. nähere Untersuchungen erforderlich. Im Falle einer Entfernung von möglicherweise vorhandenen Fledermaus-Winterquartieren wären entsprechende Ersatzquartiere herzustellen.

## 10.9. Quellen

Bergann & Anhaus (2017): Ingenieurbüro Bergann Anhaus – Lärmtechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 99 Reinbek „Waldhaus Reinbek“

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 121 S., Kiel.

Bundesamt für Naturschutz (2016): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> (letztmalig aufgerufen am 07.03.2016).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiekbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2015): Kartierschlüssel für Biotoptypen: Standardliste, Schlüssel und Definitionen. Entwurf, Stand Juli 2015, Flintbek.

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 11. Flächen und Kosten

### Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt etwa 9.360 m<sup>2</sup>. Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Gebiet	Größe in m <sup>2</sup>
Sondergebiet 1 Hotel	3.493 m <sup>2</sup>
Sondergebiet 2 Schießsportanlage	3.080 m <sup>2</sup>
Sondergebiet 3 Stellplätze	995 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	1.792 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>9.360 m<sup>2</sup></b>

### Kosten

Der Stadt Reinbek entstehen durch die Umsetzung des B-Plans voraussichtlich keine Kosten.

**30. Juli 2019**

Reinbek, den .....



.....  
Bürgermeister